Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 18.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 399 ausgegeben am 19. November 2026

Verordnung
vom 10. November 2026
über die Abänderung der Verkehrszulassungsverordnung

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBl. 1978 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. e^{bis}, e^{ter} und e^{quater}

1) Es werden folgende Abkürzungen für Vorschriften verwendet:

e^{bis}) FV: Fahrlehrerverordnung;

e^{ter}) VKUV: Verordnung über den Kurs über Verkehrskunde;

e^{quater}) VPGS: Verordnung über die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler;

Art. 13 Abs. 1b

1b) Wer sich zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Führerausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie AM, A1, A2 oder B1 anmeldet und noch keinen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzt, muss nachweisen, dass er den Kurs über Verkehrskunde (Art. 18) besucht hat.

Art. 18 Abs. 1, 2, 6 und 7

1) Wer den Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorien AM, A1, A2 oder B1 erwerben will, muss sich über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde ausweisen können.

2) Der Kurs über Verkehrskunde darf frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden.

6) Das Amt für Strassenverkehr legt die Anforderungen an die Lehrmittel fest oder bestimmt, welche Lehrmittel verwendet werden müssen. Es kontrolliert im Rahmen der Aufsichtspflicht nach Art. 23 FV:

a) die Qualität des Kurses über Verkehrskunde;

b) ob die Lehrmittel den Anforderungen entsprechen oder die vorgeschriebenen Lehrmittel verwendet werden.

7) Das Amt für Strassenverkehr kann die Kontrolltätigkeit nach Abs. 6 an Dritte delegieren.

Art. 19a

Gestaltung, Inhalt und Durchführung

Die Gestaltung, der Inhalt und die Durchführung des Kurses über Verkehrskunde und der praktischen Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler richten sich nach der VKUV und der VPGS.

Art. 124c

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. November 2026

Wer einen Lernfahr- oder einen Führerausweis der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie AM, A1, A2 oder B1 erwerben will und die Prüfung der Basistheorie bestanden, den Kurs über Verkehrskunde aber nicht besucht hat, muss bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung den Besuch des Kurses über Verkehrskunde nachweisen, sofern er nicht davon befreit ist.

Anhang 10 Ziff. II Unterziff. 1.2

1.2 der Fahrzeugführer:

1.2.1 Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre;

1.2.2 Bedeutung der Aufmerksamkeit und der Verhaltensweisen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern;

1.2.3 Wahrnehmung, Beurteilung und Entscheidung in Bezug auf Verkehrssituationen, insbesondere die Reaktionszeit, die Änderungen im Verhalten des Fahrzeugführers unter der Einwirkung von Alkohol, Betäubungs- und Arzneimitteln, sowie die Auswirkungen von Erregungs- und Ermüdungszuständen;

1.2.4 Regeln für die umweltfreundliche Benützung des Fahrzeugs (umweltschonendes und verbrauchsarmes Fahren, Lärmvermeidung), insbesondere:
- Verwenden des höchstmöglichen Ganges;
- frühzeitiges Hochschalten;
- Motor wo immer möglich abschalten (v.a. vor Bahnschranken und Ampeln);
- Kenntnis der Schubabschaltung;

1.2.5 Kenntnisse zu Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses, insbesondere:
- Differenzierung zwischen Fahrerassistenz- und Automatisierungssystem;
- unterschiedliche Wirkweisen (v.a. Wirkweise "kontinuierlich unterstützend");
- wichtigste Funktionen von Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen sowie deren Grenzen und Risiken;
- Einsatz der Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen;
- Bedeutung der Aufrechterhaltung permanenter Aufmerksamkeit und Einsatz- beziehungsweise Übernahmebereitschaft.

Anhang 11 Ziff. I Bst. a, b, f, f^{bis} und g

Zur praktischen Führerprüfung werden zugelassen:

a) Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie A, die:
   1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie A besitzen; und
   2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;

b) Gesuchsteller um einen Führerausweis der Kategorie B, die:
   1. einen gültigen Lernfahrausweis der Kategorie B besitzen; und
   2. das 18. Altersjahr vollendet haben;

f) Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie A1, die:
   1. einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 besitzen; und
   2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;

f^{bis}) Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie A2, die:
   1. einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie A2 besitzen; und
   2. die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (Art. 19) absolviert haben;

g) Gesuchsteller um einen Führerausweis der Unterkategorie B1, die einen gültigen Lernfahrausweis der Unterkategorie B1 besitzen;

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin